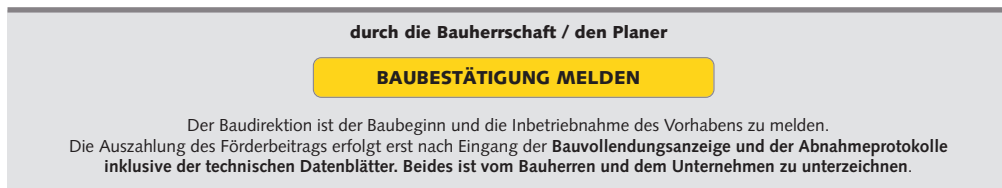


AMT FÜR ENERGIE
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

PRÜFUNG FÖRDERGESUCH

VERFÜGUNG / KOSTENGUTSPRACHE
AMT FÜR ENERGIE
Baudirektion

Bei Sonnenkollektoren erfolgt eine weitere, zusätzliche Kostengutsprache durch Ihr Elektrizitätswerk



AUSZAHLUNG FÖRDERBEITRAG
durch das Amt für Energie, Baudirektion Uri

VERFÜGUNGSBESTIMMUNGEN

- Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- Gesuche um Förderbeiträge sind vor Auftragserteilung einzureichen. Bereits in Auftrag gegebene Vorhaben werden nicht unterstützt. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
- Unterstützt werden nur Vorhaben mit Baubeginn im Jahr der Verfügung. Die Verfügung gilt zwei Jahre. Das Bauvorhaben muss innert dieser zwei Jahre abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden. Bundesbauten sind ausgenommen.
- Eine Kumulation der Förderbeiträge ist möglich. Der maximale Förderbeitrag ist begrenzt auf Fr. 20'000.–.
- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
- Der Baudirektion ist der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang der Bauvollendungsanzeige und der Abnahmeprotokolle inklusive der technischen Datenblätter. Beides ist vom Bauherren und dem Unternehmen zu unterzeichnen. Sanierungen der Gebäudehülle werden über das nationale Gebäudeprogramm abgewickelt und haben die Anforderungen gemäss den separaten Gesuchsunterlagen zu erfüllen.
- Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist die Baudirektion umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- Der Kanton Uri haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- Die Baudirektion hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden/Anlagen vorzunehmen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) sowie des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211)